

Ermittlungsverfahren wegen wahrheitsgemäßer Angaben - Bremer Behörden ermitteln ohne Grundlage gegen binationale Eltern

Polizei und Staatsanwaltschaft haben mindestens bis Mitte 2019 in unbekannter Zahl Ermittlungsverfahren gegen binationale Eltern durchgeführt, obwohl das vorgeworfene Verhalten (wahre Angaben zu den Familienverhältnissen) nicht strafbar ist. Wie viele Verfahren es genau sind, ob und wann diese Ermittlungen eingestellt wurden, ist bisher unklar.

Hintergrundinformationen

Früherer § 1600 Abs. 3 BGB und Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013

Von 2008 bis 2013 sah das BGB in § 1600 Abs. 3 verfassungswidrig vor, dass neben den Eltern und dem Kind auch die Ausländerbehörde eine Vaterschaft anfechten könne. Diese Regelung sollte den behaupteten missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen entgegenwirken. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung im Dezember 2013 jedoch als verfassungswidrig und für nichtig erklärt (1 BvL 6/10).

Dabei hat das Gericht in deutlichen Worten klargestellt, dass die Gesetzgebung das Wesen der Vaterschaftsanerkennung nicht richtig erkannt hatte:

„Nach § 1592 Nr. 2 BGB ist der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, Vater dieses Kindes. Bis zur Rechtskraft eines auf Anfechtung hin ergehenden Urteils, in dem das Nichtbestehen der Vaterschaft festgestellt wird, besteht im Rechtssinne die Vaterschaft dieses Mannes. Die durch Anerkennung erworbene Vaterschaft ist eine rechtlich vollwertige Vaterschaft, keine bloße Scheinvaterschaft. Schon deshalb ist auch die nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 oder 3 StAG von ihr abgeleitete deutsche Staatsangehörigkeit keine bloße Scheinstatsangehörigkeit (vgl. BVerfGK 9, 381-383 f. Entsprechend zur Vaterschaftsanfechtung durch den rechtlichen Vater nach § 1600 Abs. 1 Nr. 1 BGB).“

„Die durch Anerkennung erworbene Vaterschaft ist eine rechtlich vollwertige Vaterschaft, keine bloße Scheinvaterschaft.“ (Rn. 27) „Die Vaterschaftsanerkennung schafft eine vollgültige, mit allen Rechten und Pflichten verbundene Vaterschaft, auch wenn weder ein biologisches Abstammungsverhältnis noch eine sozial-familiäre Beziehung zwischen anerkennendem Vater und Kind existieren.“ (Rn. 44)

Und weiter:

„Die Betroffenen können eine Vaterschaft durch Anerkennung aus beliebigen Motiven herbeiführen; das gilt auch dann, wenn sie damit rechnen oder sogar wissen, dass der Anerkennende nicht biologischer Vater des Kindes ist. Die Regelung statuiert keine rechtliche Erwartung, auf bestimmte Vaterschaftsanerkennungen zu verzichten.“ (Rn. 48)

Das Bundesverfassungsgericht hat sich auch zur Frage der Strafbarkeit deutlich geäußert:

„Durch die Vaterschaftsanerkennung haben sich die Eltern weder über die Rechtsordnung hinweggesetzt, noch haben sie irgendjemanden über irgendetwas getäuscht, noch haben sie eine rechtswidrige Entscheidung herbeigeführt. Wegen der geringen Voraussetzungen, die das deutsche Abstammungsrecht an eine Vaterschaftsanerkennung stellt, welche insbesondere keine biologische Vaterschaft erfordert, gibt es nichts, worüber die Eltern täuschen könnten.“ (Rn. 79)

Das Bundesverfassungsgericht hat den Behörden auch unzweideutig mitgeteilt, dass schon die Begründung des Gesetzes, eine relevante Zahl sog. „missbräuchlicher“ Vaterschaftsanerkennungen, nichts anderes als eine Behauptung der Behörden war:

„Selbst wenn diese nicht alle Fälle aufenthaltsrechtlich motivierter Vaterschaftsanerkennung vollständig erfassen sollten, wäre das hinnehmbar, zumal eine besondere Dringlichkeit, aufenthaltsrechtlich motivierte Vaterschaftsanerkennungen zu bekämpfen, nicht erkennbar geworden ist. So konnte die für den Zeitraum vom 1. April 2003 bis 31. März 2004 erhobene Zahl von 1.694 Aufenthaltstiteln, die an unverheiratete ausländische Mütter eines deutschen Kindes erteilt wurden, die im Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung ausreisepflichtig waren, nach eigener Einschätzung der Bundesregierung „nicht belegen, in wie vielen Fällen es sich tatsächlich um missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen handelt“ (BTDrucks 16/3291, S. 11).“ (Rn. 71)

Und schließlich:

"Verfassungsrechtlich nicht hinzunehmen ist jedoch, dass die in §1600 Abs. 4 BGB unnötig weit gefassten Anfechtungsvoraussetzungen nicht verheiratete, ausländische oder binationale Elternpaare, die keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, generell dem Verdacht aussetzen, die Vaterschaftsanerkennung allein aus aufenthaltsrechtlichen Gründen vorgenommen zu haben und deren Familienleben damit ohne Weiteres mit behördlichen Nachforschungen belasten (vgl. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, August 2005, S. 378).“ (Rn. 109)

Dennoch Ermittlungen durch die Bremer Behörden (2013 bis heute)

Obwohl das höchste deutsche Gericht klaggestellt hatte, dass es keine „Scheinvaterschaften“ gibt, ermittelten Polizei und Staatsanwaltschaft in Bremen auch nach 2013 wegen angeblicher Falschangaben nach § 95 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz mit dem „modus operandi missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung“. In der Antwort des Senats auf eine kleine parlamentarische Anfrage vom 5.12. 2017 wird auf 13 Verfahren zu § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und weitere Verfahren zu § 96 AufenthG verwiesen (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft 19/1493). Darin gibt der Senat die Rechtslage falsch und im Widerspruch zum Bundesverfassungsgericht wieder und behauptet ausdrücklich, wahre Angaben zu einer beurkundeten Vaterschaftsanerkennung könnten strafrechtlich als Falschangaben verfolgt werden:

„Strafrechtlich fällt eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung unter den Tatbestand der widerrechtlichen Erlangung eines Aufenthaltstitels durch unrichtige Angaben im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und stellt eine Straftat dar. Ist die Anerkennung mit einem Vermögensvorteil verbunden, greift zusätzlich die Strafnorm des § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Einschleusen von Ausländern). Dies gilt auch, wenn die bereits anerkannte Vaterschaft die o.g. Rechtsfolgen entfaltet hat und nicht mehr behördlich anfechtbar ist.“

Einführung des § 1597a BGB und des § 85 a AufenthG (2017)

Obwohl auch vier Jahre nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kein Beleg für eine nennenswerte Zahl „missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen“ vorlag, und weiterhin nicht deutlich wurde worin ein Schaden bestehen soll, hält die Gesetzgebung an der Bekämpfung des behaupteten Phänomens fest. Zum 1.7.2017 wurde der § 1597a in das BGB eingefügt. Er definiert und verbietet die missbräuchliche Anerkennung einer Vaterschaft, richtet sich aber wegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ausschließlich präventiv gegen die Beurkundung von Anerkennungen. Weder im BGB noch im AufenthG wird dazu eine eigene Strafbarkeitsregelung eingeführt, was auch unlogisch wäre: Wird behördlich ein Missbrauch unterstellt, kommt es gar nicht zur Vaterschaft. Nehmen die zuständigen Stellen trotz § 1597a BGB hingegen eine Beurkundung vor, so war die Anerkennung nicht missbräuchlich und ist rechtlich voll wirksam. Das Verbot der „missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung“ kann somit wegen des präventiven Charakters gar nicht übertreten werden.

*„Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen.“
(§ 1597a Abs. 2 Satz 1 BGB)*

Die Regelung wird einerseits als unwirksam, andererseits erneut als verfassungswidrig kritisiert. Sie diskriminiert nichtdeutsche Kinder und ihrer Eltern zugunsten eines unbegründeten Generalverdachts und schränkt ihr Grundrecht auf Familie erheblich ein.

Beschluss des Landgerichts Bremen vom 17.05.2019

Über eines der oben genannten Strafverfahren wurde im Mai 2019 durch das Landgericht Bremen entschieden (61 Qs 132/19 (962 Js 54451/18 vom 17.5.2019). Strafbares Verhalten wird vom Gericht ausdrücklich verneint:

*„Unter Berücksichtigung der Einheit der Rechtsordnung kann die Mitteilung einer zivilrechtlich wirksamen Anerkennung der Vaterschaft nicht als unwahre Angabe im Sinne des § 95 AufenthG bewertet werden.“
„Die Vaterschaft ist abschließend nach § 1592 BGB geregelt, wobei die Anerkennung unabhängig von der biologischen Abstammung konstitutiv und für die Strafgerichte bindend ist.“
„Der Gesetzgeber hat sich bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit an den familienrechtlichen Vorschriften orientiert und dabei auch bewusst eine Missbrauchsgefahr in Kauf genommen BT-Drucksache (12/4450 S. 36). Diese Missbrauchsgefahr hat der Gesetzgeber jedoch als nachrangig gegenüber dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung angesehen, was für eine einheitliche Auslegung der Vorschriften zur Vaterschaft im Staatsangehörigkeits- und Familienrecht spricht (OLG Celle, Urt. v. 24.08.2006 – 22 Ss 87/06 –, Rn. 20). Daher kann es auch im Ausländerrecht gerade nicht auf die biologische Vaterschaft ankommen, wenn eine wirksame Anerkennung vorliegt.“
„Darüber hinaus ist die Angabe, ob ein anerkennender Vater auch der biologische Erzeuger ist, zur Verschaffung eines Aufenthaltstitels ohnehin nicht geeignet.“*

Falschangaben des Innenressorts zur Einstellung der Verfahren

Im März 2021 teilte der Innensenator dem Flüchtlingsrat auf Nachfrage mit, die zu Unrecht geführten Ermittlungsverfahren seien eingestellt und es würden keine solche Verfahren mehr begonnen:

„Nachdem das Landgericht Bremen 2019 über die Frage der Strafbarkeit entschieden und ein strafbares Verhalten verneint hat, sind keine Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens gemäß § 95 Abs. 2 Ziff. 2 AufenthG mit dem modus operandi „rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennung“ mehr eingeleitet worden. Dies gilt ebenso für Ermittlungsverfahren wegen Einschleusen von Ausländern mittels rechtsmissbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung gemäß §§ 96, 97 AufenthG.“

„Die zu dem Zeitpunkt des Beschluss des LG Bremen noch bei der StA Bremen oder bei der Polizei Bremen anhängigen Ermittlungsverfahren wurden unter Bezugnahme des Beschlusses von der StA Bremen eingestellt. Entsprechend werden keine Ermittlungsverfahren mehr geführt.“ (Schreiben des Senator für Inneres an den Flüchtlingsrat Bremen vom 4.3.2021)

Diese Auskünfte entsprachen offenbar nicht der Wahrheit, denn in mindestens zwei Fällen berichten Anwalt*innen von weiteren Verfahren.

Der Innensenator hat außerdem die Frage nach dem Ausgang der Verfahren nicht beantwortet und hierfür auf die Zuständigkeit der Senatorin für Justiz und Verfassung hingewiesen. Es ist somit bis heute nicht geklärt, ob über die Belastung und Bedrohung der Betroffenen durch die Ermittlungsverfahren hinaus, möglicherweise auch Strafen oder Auflagen verhängt wurden. In den zuständigen Ressorts besteht anscheinend wenig Eifer, diese wichtige Frage aufzuklären.

Der Flüchtlingsrat fordert die sofortige Einstellung aller dieser Verfahren. Es muss sichergestellt werden, dass zukünftig nicht wieder ermittelt wird. Außerdem muss geklärt werden, ob es zur Verurteilung Unschuldiger gekommen ist.